



# Infobrief 16/07

Mittwoch, 25. Juli 2007

CR

## Stichwörter

Verjährung, Kenntnis von Umständen, subjektive Voraussetzungen des § 199 I BGB, BGH-Entscheidung, Schrottimmobilien, Steuersparmodelle, Treuhänder, Nichtigkeit der Verträge

## A Sachverhalt

Der für das Bank- und Börsenrecht zuständige XI. Senat des Bundesgerichtshofes hat mit seinem Urteil vom 23. Januar 2007 (XI ZR 4/06) Klarheit hinsichtlich der Verjährung von Bereicherungsansprüchen in so genannten Übergangsfällen geschaffen - Volltext abrufbar unter [www.money-advice.net](http://www.money-advice.net) (ID 39604). Danach beginnt die Verjährungsfrist von Bereicherungsansprüchen auf Rückzahlung rechtsgrundloser Tilgungsleistungen auch dann, wenn der Darlehensvertrag bereits vor der Schuldrechtsreform geschlossen wurde, erst mit Kenntnis des Darlehensnehmers von den Umständen, die die Unwirksamkeit begründen.

Das Urteil eröffnet die Diskussion, inwieweit bei Altfällen vor dem 1.1.2002 Ansprüche noch nicht verjährt sind, weil die Verbraucher keine Kenntnis von den Umständen bzw. dem Schaden hatten, der ihnen bei Abschluss von Finanzdienstleistungen entstanden ist.

## B Stellungnahme

Der BGH hat mit dieser Entscheidung klar gestellt, dass auch in Überleitungsfällen der Lauf der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von drei Jahren unter Einbeziehung der subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 BGB zu berechnen ist. Ansprüche, die vor dem 1.1.2002 entstanden waren, sind damit nicht automatisch am 31.12.2004 verjährt. Für den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist kommt es auch in Altfällen auf die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis als maßgeblichen Zeitpunkt an. Fehlt es an dieser Kenntnis, so greift die Höchstfrist gemäß § 199 Abs. 4 BGB von 10 Jahren ein, soweit der Anspruch bis zum 1.1.2002 entstanden ist.

### B.I Der zugrunde liegende Sachverhalt

Der Entscheidung lag der typische Fall eines gescheiterten Immobilienerwerbs ohne Eigenkapital im Rahmen eines Steuersparmodells zugrunde. 1996 erteilten die Verbraucher dem Treuhänder für alle im Zusammenhang mit dem geplanten Eigentumserwerb erforderlichen Verträge eine notariell beurkundete Vollmacht. Sodann schloss die Treuhänderin im Namen der Verbraucher einen Realkreditvertrag zur Zwischenfinanzierung der Erwerberkosten ab.

Die Vollmacht war wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nach § 134 BGB nichtig. Auch über §§ 171, 172 BGB (Vorlage der Vollmachtsurkunde) konnte keine wirksame Vollmacht angenommen werden, da der Vertrag geschlossen wurde bevor die Bank eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde erhalten hatten. Das Zwischenfinanzierungsdarlehen war somit unwirksam, sodass der zur Ablösung dieses Darlehens aufgewendete Geldbetrag von der beklagten Bank ohne Rechtsgrund erlangt wurde.

Schließlich stand der Bank auch kein Bereicherungsanspruch zu, obwohl die Darlehensvaluta bereits ausgezahlt war. Denn die Treuhänderin und nicht die Verbraucher, die bis zum Jahr 2004 von der Zwischenfinanzierung keine Kenntnis hatten, hatte die Übermittlung der Darlehensvaluta an die Verkäuferin der Eigentumswohnung angewiesen. Da jedoch die Treuhänderin zu diesem Zeitpunkt noch ohne wirksame Vollmacht gehandelt hat, war die Anweisung den Verbrauchern nicht zuzurechnen, sodass die Verbraucher nicht als Zuwendungsempfänger in Betracht kommen und damit auch keinen Bereicherungsanspruch der Bank bestand.

Die Tilgungsleistungen wurden auf die Endfinanzierungsdarlehen erbracht. Damit war ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der bereits geleisteten Tilgungsleistungen entstanden. An sich müsste der Anspruch auf Rückzahlung desjenigen Geldbetrages gerichtet sein, der aufgewendet wurde, um das Zwischenfinanzierungsdarlehen abzulösen. Dieser Betrag wurde aber durch das Endfinanzierungsdarlehen finanziert, das bislang nur teilweise zurückgezahlt wurde, sodass auch nur in dieser Höhe ein Anspruch bestehen kann. Diesen Anspruch machten die Verbraucher im Jahre 2005 gerichtlich geltend. Die Bank erhob die Einrede der Verjährung.

Entgegen der Ansicht der Revision war der Anspruch im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht verjährt, sodass der Lauf der Verjährungsfrist durch die Klage gehemmt werden konnte.

## **B.II Rechtliche Details**

Bis zur Entscheidung des BGH war umstritten, ob mit der Novellierung der Verjährungsvorschriften im Rahmen der Schuldrechtsreform, sämtliche Schadensersatzansprüche die vor dem 1.1.2002 entstanden waren, zum 31.12.2004 verjährt sind. Während nach altem Recht Rückzahlungsansprüche bei gescheiterten Kapitalanlagen in der Regel gemäß § 195 BGB a.F. erst in 30 Jahren verjähren und zwar gemäß § 198 BGB a.F. ab Anspruchsentstehung, verjähren nunmehr sämtliche Ansprüche gemäß § 195 BGB bereits in drei Jahren. § 199 Abs. 1 BGB macht überdies den Verjährungsbeginn von subjektiven Voraussetzungen nämlich der Kenntnis vom Schädiger und Schaden abhängig. Danach beginnt die Verjährung erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fählässigkeit Kenntnis hätte erlangen müsste.

Diese Regelung ist am 1.1.2002 in Kraft getreten. Für so genannte Übergangsfälle, wie dem vorliegendem Fall, in dem die Anspruchsentstehung vor der Schuldrechtsreform, seine Geltendmachung aber danach erfolgt ist, hat der Gesetzgeber in Art. 229 § 6 EGBGB eine – wenn auch keine widerspruchsfreie – Lösung gefunden.

Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift besagt, dass die neuen Vorschriften auch auf die am 1.1.2002 noch nicht verjährt aber bereits entstanden Ansprüche Anwendung finden. Allerdings be-

stimmt Satz 2, dass sich der Beginn der Verjährung für den Zeitraum vor dem 1.1.2002 nach den alten Vorschriften richtet. Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB bestimmt, dass die kürzere Verjährungsfrist nach dem neuen Verjährungsrecht zu berechnen ist.

Teilweise wurde vertreten, dass die Dreijahresfrist ohne Rücksicht auf die Kenntnis von den haftungsbegründenden Tatsachen generell am 1.1.2002 zu laufen beginnt. Danach hätten Ansprüche in allen Fällen, in denen das haftungsbegründende Ereignis vor diesem Zeitpunkt lag, nicht mehr durchgesetzt werden können, weil zum 31.12.2004 sämtliche Ansprüche verjährt wären.

Art. 226 § 6 Abs. 1 Satz 2 BGB meint nur, dass soweit der Zeitraum der Verjährung bereits vor dem 1.1.2002 verstrichen ist, das alte Recht gelten soll. Die Vorschrift will eine Rückwirkung des neuen Rechts verhindern (Ultimo-Regelung). Beginnt die Verjährung nach der Neuregelung erst zu einem späteren Zeitpunkt, so wollte der Gesetzgeber den Verjährungsbeginn keineswegs vordatieren. Ziel der Neuregelung im Verjährungsrecht war es, dem Schuldner zum Ausgleich der Verkürzung der Verjährungsfristen eine ausreichende Überlegungszeit zu verschaffen. Dass Gläubiger, deren Ansprüche den Überleitungsvorschriften unterliegen, gegenüber künftigen Gläubigern benachteiligt werden sollten, indem ihre Ansprüche der kürzeren Verjährungsfrist ohne entsprechenden Ausgleich unterworfen werden, ist völlig abwegig.

**Für den Verjährungsbeginn kommt es daher darauf an, wann die Verbraucher von den den Bereicherungsanspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.**

Da die Kläger erst im Laufe des Jahres 2004 Kenntnis von der Zwischenfinanzierung und damit von der Anspruchsentstehung erlangt hatten, begann die Verjährung gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erst mit dem Schluss des Jahres und damit am 31.12.2004. Die Verjährung des Rückzahlungsanspruchs konnte daher durch Klagerhebung im Jahre 2005 noch gehemmt werden.

Darauf, dass die vermeintliche Treuhänderin Kenntnis hatte, kann es nach Ansicht des Gerichts ebenfalls nicht ankommen. Eine Wissenszurechnung könne zwar grundsätzlich aus dem Rechtsgedanken des § 166 BGB abgeleitet werden. Dies gelte aber nicht bei unwirksamer Vollmacht wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz, weil dann der Gesetzeszweck, den Rechtssuchenden vor unsachgemäßer Erledigung seiner rechtlichen Angelegenheiten zu schützen, umgangen würde.

Zwar wird der Verjährungsbeginn auch dann ausgelöst, wenn den Anspruchsinhabern grob fahrlässige Unkenntnis vorgeworfen werden kann. Insoweit trägt aber die Bank die Darlehens- und Beweislast, da es sich um die Voraussetzungen der Verjährungseinrede handelt. Einen entsprechenden Beweis hat die Bank in dem vorliegenden Fall jedoch nicht erbracht. Es reicht nämlich nach Auffassung des BGH nicht aus, wenn die Zwischenfinanzierung in dem Treuhandvertrag erwähnt wird, wie dies der Fall war, da dort nur von der Befugnis zu einem entsprechenden Vertragsschluss die Rede war.

## C Fazit

Das BGH-Urteil stellt klar, dass es auf die Kenntnis der Umstände bei der Verjährung von Altansprüchen ankommt und Altfälle möglicherweise erst bis zum 31.12.2011 verjähren. Im vorliegenden Fall wurde den Verbrauchern die Tatsache der Zwischenfinanzierung erst im Jahr 2004 bekannt, so dass die Verjährung erst zum 31.12.2007 eintritt. Dies ist ein in der Praxis aber wohl eher seltener Fall. Nicht abschließend geklärt wurden durch das Urteil die Fälle, in der sich der Schaden oder der mögliche Anspruch aufgrund von neuen richtungweisenden Gerichtsentscheidungen erst später herausstellt. Hier ist die Rechtsprechung bisher eher zurückhaltend.

Für die Treuhandfälle bei Schrottimmobilen ist mit dieser Entscheidung nur wenig gewonnen worden. Es hängt weiterhin vom Zufall ab, wer das Risiko einer derartigen gescheiterten Kapitalanlage, die über Treuhänder abgewickelt wurde, trägt. Wurde eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde vor Vertragsschluss übersandt, so haftet der Anleger. Bei nachfolgender Übersendung trägt die Bank das Risiko, obwohl die §§ 171, 172 BGB sicherlich nicht die Zweckrichtung haben, eine derartige Abwägung sachgerecht zu entscheiden.

- Ansprüche aus Verträgen, die vor dem 1.1.2002 geschlossen wurden, verjähren in drei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruchsteller Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners erhalten hat.
- Dabei kommt es auf die Kenntnis von den tatsächlichen Umständen an. Ein „Für-möglich-halten“ genügt nicht.
- Bei einer gescheiterten Kapitalanlage ist es demnach nicht ausreichend, für den Beginn der Verjährungsfrist, wenn der Anleger Kenntnis von wirtschaftlichen Problemen der Kapitalanlage erlangt. Erforderlich ist, dass von Tatsachen, die der Pflichtverletzung konkret zugrunde lagen, Kenntnis erlangt wird, um den Lauf der Verjährungsfrist auszulösen.
- Eine Zurechnung der Kenntnis des Treuhänders entsprechend § 166 BGB scheidet aus, wenn die Vollmacht wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtig und aus diesem Grund kein wirksamer Darlehensvertrag zustande gekommen ist. Ob in den übrigen Fällen einer nichtigen Vollmacht eine Wissenszurechnung in Betracht kommt, obwohl § 199 BGB auch vertragliche Ansprüche erfasst, hat der BGH offen gelassen.
- Die Darlegungs- und Beweislast liegt insoweit bei den Banken.
- Besonders Anleger in den so genannten Schrottimmobilienfällen dürfen daher noch auf eine erfolgreiche Durchsetzung ihrer Ansprüche hoffen.